

Statuten

des Kantonschützenvereins Appenzell AR

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Kantonschützenverein Appenzell AR“, nachstehend KSV AR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit dem Zweck, die Schützengesellschaft des Kantons zu vereinigen, das Schiesswesen im Interesse der Landesverteidigung zu fördern, das sportliche Schiessen zu fördern und zu unterstützen sowie die Kameradschaft und die vaterländische Gesinnung zu pflegen.

Der Sitz des KSV AR ist Trogen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Der KSV AR besteht aus:

- a) Gewehr- und Pistolen-Verein (300m, 50m, 25m und 10m)
- b) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen/-präsidenten
- c) weiteren Vereinigungen

Der KSV AR gehört dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an und vertritt die Anliegen und Interessen der dem KSV AR angehörenden Vereine und deren Vereinsmitglieder.

Art. 3

Die Aufnahme von Vereinen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an das Präsidium des KSV AR durch den Kantonalvorstand (KV). Der Anmeldung sind die von der Kant. Sicherheitsdirektion genehmigten Statuten und das Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 4

Von der Mitgliedschaft auszuschliessen sind:

- a) Vereine, welche besonders erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft aufstellen.
- b) Vereine, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen oder trotz wiederholter Mahnungen gegen die Bestimmungen der Statuten des SSV, des KSV AR oder gegen die Vorschriften der Behörden und Schützenverbände über das Schiesswesen verstossen.
- c) Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 5

Austrittserklärungen von Vereinen müssen schriftlich bis 31. Dezember erfolgen. Im Unterlassungsfall dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr.

Art. 6

Der KV hat das Recht, einzelne Mitglieder, welche die Interessen des KSV AR schädigen, aus dem Verein auszuschliessen. Solche Mitglieder verlieren dadurch auch die Mitgliedschaft ihrer Vereine. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen. Vereine, welche vom KV ausgeschlossen werden, können ebenfalls an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Art. 7

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, dagegen sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen.

Art. 8

Personen, die sich um den Verein, das freiwillige oder das sportliche Schiessen im Kanton in besonderem Masse verdient gemacht haben, können an der Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Verdiente Kantonalpräsidentinnen und -präsidenten können zu Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten ernannt werden.

Organisation

Art. 9

Organe des KSV AR sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Kantonalvorstand (KV)
- c) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Beratende Organe des KSV AR sind:

- a) Präsidentenkonferenz
- b) Für die Lösung von Einzelpendenzen einberufene Arbeitsgruppen

Delegiertenversammlung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen /-präsidenten
- b) den Mitgliedern des KV
- c) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- d) den Abgeordneten aus den Vereinen

Die Vereine können folgende Anzahl Abgeordnete an die DV delegieren:

bis 20 Mitglieder	2 Delegierte
21 bis 30 Mitglieder	3 Delegierte
über 30 Mitglieder	4 Delegierte

Massgebend ist der Mitgliederbestand per 31. Dezember des Vorjahres gemäss SSV-Mitgliedererfassungsprogramm.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

Die Vertreter der Sicherheitsdirektion des Kantons Appenzell AR sind auch stimmberechtigt.

Art. 11

Die ordentliche DV findet jährlich im Monat März statt. Ausserordentliche DV finden auf Beschluss des KV oder auf ein schriftliches Begehren von $\frac{1}{4}$ der Mitgliederevereine statt. Im letzteren Fall ist die a.o. DV innert sechs Wochen abzuhalten. Die Einladung zur DV hat mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Allfällige Anträge sind den Vereinen gleichzeitig im Wortlaut zuzustellen.

Art. 12

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls und des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der GPK
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- d) Wahl des Kantonalvorstandes und aus dessen Mitte Wahl des Präsidiums
- e) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- f) Behandlung von Anträgen der Vereine und Mitgliedern nach Art. 14
- g) Schiesstätigkeit
 - Genehmigung von neuen und geänderten Reglementen
 - Abgabe von Auszeichnungen
- h) Ehrungen
 - Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen/-präsidenten
 - Abgabe von besonderen Auszeichnungen
- i) Statutenänderungen
- k) Erledigung von Rekursen
- l) Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Art. 13

Anträge von Vereinen und Mitgliedern, welche an der DV behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen bis 31. Dezember schriftlich dem Präsidium des KSV AR eingereicht werden.

Art. 14

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.
Vorbehalten bleiben die Art. 28 und 29 dieser Statuten.

Kantonalvorstand

Art. 15

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 12 lit. d) dieser Statuten. Bei dessen Wahl sollen die Regionen angemessen berücksichtigt werden.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
Rücktritte sind schriftlich einzureichen.

Art. 16

In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

- a) Vorbereitung der DV und der Präsidentenkonferenz
- b) Aufnahme von Vereinen und Genehmigung der entsprechenden Statuten
- c) Beratung über den Ausschluss von Vereinen
- d) Erarbeiten der Reglemente von kantonalen Schiessanlässen
- e) Genehmigungen von Schiessanlässen der Gruppen B und C sowie der Ausführungsbestimmungen zu den Schiessanlässen des SSV
- f) Entscheid über Beschwerden und Rekurse
- g) Berichterstattung, Rechnungsstellung und Verwaltung des Vermögens
- h) Bestimmung der Delegierten für die DV des SSV
- i) Wahl des Kantonalführers
- k) Wahl von Spezialkommissionen
- l) Vertretung des Verbandes nach aussen
- m) Vergabe des Kantonalschützenfestes
- n) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind
- o) Wahl der Vertreter in den Vorstand des Museumsvereins

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den KSV AR führen das Präsidium oder dessen Stellvertretung mit der/dem jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Art. 18

Der KV ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.

Art. 19

Die Entschädigungen an die Mitglieder des KV und die GPK werden durch ein Regulativ geregelt.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 20

Die ordentliche DV wählt jedes Jahr eine GPK von drei Mitgliedern und einem Ersatz, wobei nach Möglichkeit alle Regionen des Kantons vertreten sein sollen. Die GPK wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein ordentliches Mitglied der Kommission aus. Das amtsälteste Mitglied übernimmt jeweils den Vorsitz der Kommission. Die Ersatzwahl für das ausscheidende Mitglied übernimmt jeweils der Vorsitz der Kommission. Die Ersatzwahl für das ausscheidende Mitglied wird durch die DV vollzogen. Das austretende Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar. Die GPK hat das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Verwaltungstätigkeit des gesamten Vorstandes zu prüfen und zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten.

Präsidentenkonferenz

Art. 21

Der KV beruft alljährlich, in der Regel im Monat November, die Präsidien der Vereine zu einer Konferenz ein.

Die Präsidien sind ermächtigt, zusätzlich ein weiteres Vorstandsmitglied an die Präsidentenkonferenz zu delegieren.

Die Präsidentenkonferenz dient zur:

- Besprechung wichtiger Fragen des abgelaufenen Schiessjahres
- Orientierung über die Präsidentenkonferenz des SSV und über Vorschriften von übergeordneten Stellen
- Aussprache über allfällige Probleme
- Vorschau auf die DV
- Orientierung durch den KV
- Pflege der Kameradschaft
- Abgabe der 4. Feldmeisterschaft

Den Beschlüssen der Präsidentenkonferenz kommt nur empfehlender Charakter zu. Die Abstimmungen sind konsultativ.

Finanzielles

Art. 22

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Die Einnahmen des KSV AR bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gebühren und Abgaben der Schiessen Gruppen B und C
- c) Vermögenserträgen
- d) Erträgen aus der Kranzkartenverwaltung
- e) Beitragsleistungen von Behörden und anderen Organisationen
- f) Abgaben aus der Durchführung von Kantonal-Schützenfesten
- g) Sponsoring und Gönnerbeiträgen

Der Mitgliederbeitrag wird bei den Vereinen zusammen mit den Verbandsleistungen des SSV erhoben. Für den KSV-Mitgliederbeitrag erlässt der KV ein entsprechendes Reglement, welches durch die DV zu genehmigen ist, wobei der Betrag pro Vereinsmitglied bei den Vereinen höchstens 50 Franken betragen darf (exklusive Verbandsleistungen des SSV).

Art. 24

Das Vermögen ist in sicheren Wertschriften oder Sparheften anzulegen. Diese sind bei einer im Kanton ansässigen Bank zu deponieren. Eine Veräusserung von Wertschriften obliegt der Zustimmung des KV.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des KSV AR haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des KV sowie dem KSV AR angeschlossene Vereine ist ausgeschlossen. Über alle dem KSV AR gehörenden Gegenstände ist ein Inventar zu führen. Die Verwendung dieser Gegenstände wird durch den KV geregelt.

Schiesswesen

Art. 26

Der KSV AR ist Träger der ihm von SSV zur Durchführung übertragenen Schiessanlässe (z.B. Einzelwettschiessen, Gruppenmeisterschaft, Feldschiessen etc.). Der KSV AR ist durchführendes Organ von kantonalen Schiessanlässen (wie z.B. Kantonalstich, CUP-Schiessen und andere wiederkehrende Schiessanlässe). Die Durchführung von Schiessen gemäss Abs. 1 und 2 kann an die Vereine delegiert werden. Der KSV AR fördert ausserdem das Schiessen im Allgemeinen, die Ausbildung der Jugendlichen (Jungschützen- und Nachwuchsausbildung), das Matchschiessen und insbesondere auch das leistungssportliche Schiessen.

Ein Kantonal-Schützenfest (KSF) findet je nach den gegebenen Umständen statt. Für die Durchführung eines KSF können sich Vereine bewerben. Der KSV AR kann nach Absprache mit den Vereinen selbständig die Führung und Organisation übernehmen.

Schlussbestimmungen

Art. 27

Die **Auflösung des KSV AR** kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar sind dem Regierungsrat AR zuhanden eines sich später bildenden KSV AR zu übergeben, der Mitglied des Schweizerischen Schiesssportvereins (SSV) sein muss.

Art. 28

Eine **Statutenrevision** kann durch die DV jederzeit beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29

Vorstehende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 20. März 2004 in Bühler angenommen und vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Ressort Schiesswesen, bewilligt worden. Sie treten somit sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. März 1988.

Kantonalschützenverein Appenzell AR

Der Präsident:

Ueli Bänziger

Der Aktuar:

Andreas Koller